

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 28. Oktober 2016 über die Änderung der Bedingungen für die Freistellung der Opal-Pipeline von der Verpflichtung zur Anwendung der Regeln für den Zugang Dritter und der auf der Grundlage der Richtlinie 2003/55/EG genehmigten Tarifregelungen für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin fünf Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 36 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2009/73/EG in Verbindung mit Art. 194 Abs. 1 Buchst. b AEUV und gegen den Grundsatz der Solidarität durch Anerkennung einer neuen regulatorischen Ausnahme für die Opal-Pipeline, obwohl diese Ausnahme die Sicherheit der Gasversorgung gefährde.
2. Fehlende Zuständigkeit der Kommission und Verstoß gegen Art. 36 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 17 der Richtlinie 2009/73/EG durch Anerkennung einer neuen regulatorischen Ausnahme für die Opal-Pipeline, obwohl diese Fernleitung keine „Verbindungsleitung“ sei.
3. Verstoß gegen Art. 36 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2009/73/EG durch Anerkennung einer neuen regulatorischen Ausnahme für die Opal-Pipeline, obwohl nicht die Gefahr bestehe, dass die Investition ohne diese Ausnahme nicht getätigt würde.
4. Verstoß gegen Art. 36 Abs. 1 Buchst. a und e der Richtlinie 2009/73/EG durch Anerkennung einer neuen regulatorischen Ausnahme für die Opal-Pipeline, obwohl sich diese Ausnahme nachteilig auf den Wettbewerb auswirke.
5. Verstoß gegen die Europäische Union bindende internationale Verträge, und zwar gegen den Vertrag über die Energiecharta, den Vertrag zur Gründung der Energiegemeinschaft und das Assoziierungsabkommen mit der Ukraine.

---

### **Klage, eingereicht am 15. Dezember 2016 — Multiconnect/Kommission**

**(Rechtssache T-884/16)**

(2017/C 038/69)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

### **Parteien**

*Klägerin:* Multiconnect GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Schultze, S. Pautke und C. Ehlenz)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Handlungen der Kommission durch die Abteilung Fusionskontrolle bei der Generaldirektion Wettbewerb im Rahmen der Durchführung der dritten Auflage („non-MNO-Remedy“) des Beschlusses M.7018, insbesondere deren in den E-Mails vom 11. Oktober 2016 und vom 29. Oktober 2016 geäußerten Auffassung, die die non-MNO-Remedy unter Ausschluss von MVNOs (mobile virtual network operators) wie der Klägerin auf reine Diensteanbieter beschränkt, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Beschluss C(2014) 4443 final in der Sache M.7018 für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens der Kommission aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Verträge oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm

Die Klägerin macht geltend, dass die Beklagte den Beschluss C(2014) 4443 final in der Sache M.7018 nebst Verpflichtungszusagen rechtsfehlerhaft auslege und anwende, indem sie die sogenannte „non-MNO-Remedy“, mit der Telefónica sich verpflichtet hat, Dritten Zugang zu 4G-Diensten auf dem Mobilfunk-Vorleistungsmarkt zu gewähren, in der Sache auf Dritte mit einem Diensteanbieter-Geschäftsmodell beschränke und nicht veranlasse, dass Telefónica entsprechend der „non-MNO-Remedy“ Dritten den Zugang zu 4G-Diensten im Rahmen eines MVNO-Geschäftsmodells gewährt.

2. Zweiter, hilfsweise geltend gemachter Klagegrund: Verletzung der Verträge oder einer bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm sowie offensichtlicher Beurteilungsfehler und Begründungsmangel, in dem mit dem Beschluss C(2014) 4443 final zu Unrecht angenommen wird, dass die von Telefónica eingereichten Verpflichtungszusagen jegliche Wettbewerbsbedenken beseitigen könnten.

---

### Klage, eingereicht am 15. Dezember 2016 — Mass Response Service/Kommission

(Rechtssache T-885/16)

(2017/C 038/70)

Verfahrenssprache: Deutsch

### Parteien

*Klägerin:* Mass Response Service GmbH (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J.-M. Schultze, S. Pautke und C. Ehlenz)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Handlungen der Kommission durch die Abteilung Fusionskontrolle bei der Generaldirektion Wettbewerb im Rahmen der Durchführung der dritten Auflage („non-MNO-Remedy“) des Beschlusses M.7018, insbesondere deren in den E-Mails vom 24. Oktober 2016 und vom 29. Oktober 2016 geäußerten Auffassung, die die non-MNO-Remedy unter Ausschluss von MVNOs (mobile virtual network operators) wie der Klägerin auf reine Diensteanbieter beschränkt, für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, den Beschluss C(2014) 4443 final in der Sache M.7018 für nichtig zu erklären;
- die Kosten des Verfahrens der Kommission aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin zwei Klagegründe geltend, die im Wesentlichen mit den in der Rechtssache T-884/16, Multiconnect/Kommission, geltend gemachten Klagegründen identisch oder diesen ähnlich sind.

---

### Beschluss des Gerichts vom 26. Oktober 2016 — Polen/Kommission

(Rechtssache T-167/16) <sup>(1)</sup>

(2017/C 038/71)

Verfahrenssprache: Polnisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 243 vom 4.7.2016.